



Reinhard Oellerer, Lessingstr. 70 B, 85646 Anzing

Anzing, den 3. April 2016

An Herrn Landrat
Robert Niedergesäß
Eichthalstr. 5
85560 Ebersberg

Antrag an den Kreisausschuss
Antrag an den Kreistag

Betreff: Reform des MVV-Tarifsystems

Lieber Herr Landrat Niedergesäß
Liebe Kolleginnen und Kollegen

Der Kreisausschuss möge beschließen:
Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag fordert den Landrat auf, in den Gremien des MVV darauf hinzuwirken, dass bei einer Reform des Tarifsystems keine elektronischen Fahrausweise Verwendung finden, die durch eine konkrete Erfassung der Fahrtrouten zur Erstellung von Bewegungsprofilen der Fahrgäste führen bzw. eine solche Erfassung technisch möglich machen.

Begründung:

Die Einführung solcher Fahrausweise würde zwar dazu führen, dass die gefahrenen Kilometer genau festgestellt und entsprechend der konkreten Nutzung der verschiedenen Verkehrsmittel abgerechnet werden könnten. Eine solche Berechnung wäre sicher gerechter als die derzeitigen MVV-Tarife, was sich jedoch auch durch andere Tarifmodelle wie etwa ein Wabensystem erreichen lässt. Es würden sich durch elektronisch kontrollierte Wegstreckentarife auch Lenkungswirkungen im Hinblick auf die zeitliche Nutzung erzielen lassen, so dass im besten Falle die Stoßzeiten entlastet und verkehrsschwache Tageszeiten besser ausgelastet werden könnten.

Mit solchen elektronischen Fahrausweisen wäre jedoch ein gravierender Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Fahrgäste verbunden, der das Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzt, wie es das Bundesverfassungsgericht in seinem Volkszählungsurteil von 1983 aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art 1 GG abgeleitet hat.

Sowohl bei seiner Ablehnung der anlasslosen Vorratsdatenspeicherung (BVerfGE 125 vom 2. März 2010) als auch beim Verbot der allgemeinen Erfassung von KFZ-Kennzeichen (BVerfGE 120 vom 11.3.2008) hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass eine umfassende Datensammlung Bewegungsprofile ermöglicht, die geeignet sind, in die Freiheitsrechte von Bürgerinnen und Bürgern in unzulässiger Weise einzugreifen. Im Falle der verworfenen Vorratsdatenspeicherung warnt das Gericht davor, „ein diffus bedrohliches Gefühl des Beobachtetseins hervorzurufen, das eine unbefangene Wahrnehmung der Grundrechte in vielen Bereichen beeinträchtigen kann.“

Diese Gefahr würde auch bei der Erfassung der Wegstrecken aller oder auch nur zahlreicher Fahrgäste des MVV bestehen. Besonders schwerwiegend wäre dieser Eingriff im Falle des MVV deshalb, weil es sich dabei um einen Monopolisten für den Bereich des ÖPNV in unserer Region handelt. Ein Fahrgast hat nicht die Möglichkeit, auf andere Anbieter auszuweichen, die diese Daten nicht erheben. Beim elektronischen Kauf eines solchen streckengenauen Fahrscheins wäre darüber hinaus über die Verknüpfung mit den Handydaten eine weitgehende Aufhebung der Anonymität gegeben. Die Gefahr, dass auf diesem Wege eine Vielzahl von Persönlichkeitsdaten auch missbräuchlich offengelegt werden, ist beträchtlich.

Bei sorgfältiger Abwägung kann der Gewinn an Leistungsgerechtigkeit und Effizienz den Eingriff in die allgemeinen Persönlichkeitsrechte bei weitem nicht aufwiegen.

Reinhard Oellerer